

# **Satzung der Waldbesitzervereinigung Nordschwaben e. V.**

**Sitz: Harburg-Ebermergen**

6. Auflage

Stand: 06.09.2021

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Vereinsstrafe
- § 7 Organe der WBV
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Ausschuss
- § 11 Aufgaben des Ausschusses
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Schriftführung
- § 16 Rechnungsführung
- § 17 Beurkundung von Beschlüssen
- § 18 Ehrenamt, Ersatz von Unkosten
- § 19 Finanzierung
- § 20 Kassenprüfung
- § 21 Auflösung des Vereins

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldbesitzervereinigung Nordschwaben e. V.“ (WBV). Er ist ein Verein im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft, Bundeswaldgesetz (BWaldG), zuletzt geändert am 31.10.2010. (BGB1. I 2010 S.1050). Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Die WBV wird Mitglied der forstwirtschaftlichen Vereinigung für Schwaben im Sinne des § 23 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Letztere ist kooperativ dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen.
- (3) Die WBV hat Ihren Sitz in Harburg-Ebermergen.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis 30. September.
- (5) Der Wirkungsbereich der WBV erstreckt sich auf den Landkreis Donau-Ries und angrenzende Gemeinden.

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck der WBV als privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV-Geschäftsbereich, sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke. Dabei sollen insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel überwunden werden. Die WBV ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- (2) Der WBV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung ihrer ordentlichen Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft;
  - b) Beratung und Unterstützung von ordentlichen Mitgliedern bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes, sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
  - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung;
  - d) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
  - e) gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbiss-Schutzmitteln u. ä.;
  - f) gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
  - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
  - h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
  - i) Beratung der ordentlichen Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung;
  - j) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
- (3) Der Verein kann rechtlich selbständige Einrichtungen gründen oder sich daran beteiligen und durch diese zur Sicherung und Förderung der bayerischen Forstwirtschaft Tätigkeiten wahrnehmen lassen, soweit dadurch der Vereinszweck gemäß Tz. (1) und (2) nicht gefährdet ist.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Die WBV unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Wirkungsbereich der WBV Wald in Eigentum oder Besitz hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der WBV oder als Mitglied des Ausschusses.
- (5) Personen, die sich im besonderen Maße um die WBV oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;
  - b) durch Austritt;
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder der WBV sind verpflichtet
  - a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;
  - b) das gesamte zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen.
  - c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
  - d) das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
  - e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

## **§ 6**

### **Vereinsstrafe**

- (1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Abs. 2 Ziff. b oder c der Satzung, so hat der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens € 50,00, höchstens jedoch € 600,00, zu verhängen.
- (2) Schadensersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Organe der WBV**

Die Organe der Waldbesitzervereinigung sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern;
  - a) Erster Vorsitzender
  - b) Zweiter Vorsitzender
  - c) Dritter Vorsitzender
  - d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit mindestens acht Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3);
  - b) Beschlussfassung über Ausschluss;
  - c) Verhängung von Vereinsstrafen;
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
  - f) Bestellung des Geschäfts- und Rechnungsführers;
  - g) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
  - h) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
- (2) Unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe den Mitgliedern des Vorstandes eine Vergütung gewährt wird, bestimmt sich die Haftung nach § 31 a BGB.
- (3) Der Erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Die Geschäftsführung der WBV sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - b) Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
  - c) Verwaltung des Vermögens der WBV sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;
  - d) Ladung des Ausschusses;
  - e) Vertretung der WBV gem. § 26 BGB;
  - f) Leitung der Sitzungen des Ausschusses;
  - g) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung;
  - h) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - i) Kassenprüfung;
  - j) Einberufung des Vorstandes.

## § 10

### Ausschuss

- (1) Der Ausschuss der WBV besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie alle Ortsgruppenvorsitzenden. Im Verhinderungsfall kann der Ortsgruppenvorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten werden.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes – mindestens einmal im Jahr – zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Ausschussmitglieder verlangt. Die Sitzungen des Ausschusses leitet der Vorsitzende der WBV oder dessen Stellvertreter.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu den Ausschusssitzungen sollen der Geschäftsführer und Schriftführer sowie das örtlich zuständige Forstamt eingeladen werden.

## § 11

### Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist, mindestens einmal im Jahr, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens eine Woche schriftlich oder ortsüblich oder durch Bekanntgabe in der Tageszeitung zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe.

## § 13

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der WBV und über deren Auflösung;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder;
  - e) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge;
  - f) Prüfung der Jahresrechnung;
  - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss;
  - j) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Geschäftsführer kann zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

## **§ 15**

### **Schriftführung**

- (1) Die Schriftführung obliegt dem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsführers können von der Schriftführung übernommen werden.
- (3) Der Schriftführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

## **§ 16**

### **Rechnungsführung**

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

## **§ 17**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 18**

### **Ehrenamt, Ersatz und Unkosten**

- (1) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern steht ein Anspruch auf Erstattung ihrer in Ausübung des Vorstandsamtes getätigten Auslagen zu; anstelle einer Auslagenerstattung gegen Einzelnachweis, können auch angemessene Auslagenpauschalen festgelegt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann auch eine angemessene Tätigkeitsvergütung gewährt werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Auslagenpauschale und ob und in welcher Höhe eine Tätigkeitsvergütung gewährt wird, obliegt dem Vorstand.

## § 19

### Finanzierung

- (1) Die WBV wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleistungen. Neben den Entgelten werden Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

## § 20

### Kassenprüfung

- (1) Einmal im Jahr wird die Kasse der WBV durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft. Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

## § 21

### Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Bayerischen Bauernverband, Kreisverband Donauwörth zu. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der bäuerlichen Waldwirtschaft verbürgt.
- (2) Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.



Maria Mittl. 1. Vorsitzende